

Bobiensis, litteris Hibernicis confecto' und abgeschlossen mit: 'Hic finiunt sermones sive epistolae sancti Columbani'. Dann folgt noch auf p. 58 die Angabe: 'Scripsit praeterea sermonem de caritate Dei et proximi', und daran schliessen sich, wenn ich die einzelnen Stücke mit Nummern bezeichnen darf, an 15. 16. 18. 19. 20. 21. Stelle die Briefe 'Pax vobis sicut' (p. 60), 'Cum iam de' (p. 70), 'Iam diu omnes' (p. 74), 'Gratias ago Deo' (p. 77), 'Quis poterit glaber' (p. 88) und 'Gratia tibi et' (p. 109): ihr Anschluss an die Instructio ist durch das 14. Stück 'In ecclesia Dei' (p. 58) und ihre Reihe nur durch das 17. Stück 'Octo sunt vitia' (p. 73) unterbrochen, und nach diesem Stück für die vier letzten Briefe die gemeinsame Ueberschrift eingeschoben: 'Sequuntur epistolae quaedam sancti Columbani scriptae ad diversos'.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass alle diese Stücke in derselben Handschrift gestanden haben, aus welcher Metzler die dreizehn Kapitel der Instructio abgeschrieben hat. Dass aber die Handschrift, in welcher er die letzten Briefe fand, auch dem Kloster Bobbio angehörte, sagt er wiederholt selbst in einer Anzahl von Randbemerkungen: so oft er nämlich etwas erheblich anderes in den Text aufnahm, als seine Vorlage ihm darbot¹. Diese Vorlage dürfte, da Metzler im ganzen einen

1) In dem Briefe 'Quis poterit glaber' glaubt Metzler zu einem Satze 'homo', zu einem andern 'iudicio', zu einem dritten 'competit' ergänzen zu müssen: er thut es im Texte, bemerkt aber am Rande: 'In Bob. omissum homo', 'In Bob. ommissa vox iudicio', 'In Bob. non habetur haec vox competit'; oder in demselben Briefe scheint ihm das Wort 'acuta' überflüssig zu sein: er lässt es im Texte fort und sagt dazu am Rande: 'In Bob. inserebatur acuta'; er treibt dies Verfahren so weit, dass er in dem nämlichen Briefe sogar eine mehrere Zeilen umfassende Stelle, welche er nicht verstand, im Texte einfach übergeht und sie an den Rand mit der Vorbemerkung setzt: 'In Bob. inserebantur haec omnia absque sensu'. Wenn er nun auch einfache Aenderungen angiebt — so hat er noch immer in demselben Briefe im Texte 'audent', 'nescio', am Rande 'Bob. audere', 'Bob. nesciens' etc. —, so ist er doch nicht über dem Verdachte erhaben, dass er bisweilen stillschweigend den ihm überlieferten Wortlaut geändert hat; er lässt z. B. im 2. Briefe 'ad computa arcta', das ebenso entbehrlich wie nicht gleich verständlich ist, ohne weiteres fort, ferner im 3. Briefe den von Fleming unvollständig gebotenen Satz: 'Idcirco et tu, si me istorum persecutio' und in der Wendung 'minime reputatur' das Wort 'minime' über welches Fleming sagt: 'posui minime loco alicuius vocabuli similis ita mendose exarati, ut legi aut intelligi facile nequeat'. Dringend ist auch der Argwohn, dass Metzler willkürlich geändert habe, im 2. Briefe bei der Wendung 'austriore vita, quae maiorem haberet mercedem', da Fleming hier 'licet' — also 'licere' feil sein — mit dem ungewöhnlichen Accusativ des Preises hat, und im 3. Briefe bei den Worten 'per studium nostrum, officii nimirum legitimi', weil Fleming hier für 'nimirum' ein auffallendes 'rem' bietet, dieser Ausdruck aber durch eine andere Stelle (im 5. Briefe): 'Roma sui iterum